

Geschäftsordnung

der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

(in der Fassung vom 20.07.2004, geändert mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 06. Februar 2006)

§ 1 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Sofern die einzelnen Mitglieder für sich zugestimmt haben, können die Einladungen und Sitzungsunterlagen für sie anstelle des Postwegs durch elektronische Medien (Email, Fax) versandt werden. Die Einladungsfrist beträgt hier ebenfalls zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder der Vertreterversammlung aufgehoben werden.
- (2) Eine Sitzung der Vertreterversammlung ist ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Wird eine Sitzung der Vertreterversammlung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die von der Aufsichtsbehörde oder dem Drittel der Mitglieder benannt worden sind.
- (4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung finden öffentlich statt, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 2 Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden durch die Präsidentin/den Präsidenten, durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.

§ 3 Behandlung von Anträgen

- (1) Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung der Sitzungen der Vertreterversammlung entscheidet der Kammervorstand. Andere Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Vertreterversammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge sind schriftlich der Einladung beizufügen.
- (2) Anträge auf Beratung von weiteren Gegenständen, die nicht im Vorschlag zur Tagesordnung enthalten sind, müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Über Aufnahme und Einreihung dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Sitzung der Vertreterversammlung werden in die Tagesordnung mit Priorität wieder aufgenommen.
- (3) Anträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung der Vertreterversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln: 1. die Bestimmung der Schriftführerin/des Schriftführers, 2. die Feststellung der Beschlussfähigkeit, 3. die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, 4. der Stand der Erledigung von Beschlüssen der Vertreterversammlung aus vorangegangenen Sitzungen, 5. die Festlegung der Tagesordnung.
- (5) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen vorab schriftlich versandt werden.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin/der Präsident oder das sie/ihn vertretende Vorstandsmitglied stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt. Kann die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, so muss innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung stattfinden. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt eine Woche.
- (2) Anträge werden von der Präsidentin/ dem Präsidenten zur Abstimmung gestellt. Über den am weitesten gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Über die Abstimmungsfolge entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Widerspricht die Mehrheit der Versammlung, so bestimmt sie mit Mehrheit die Abstimmungsfolge.
- (3) Geschäftsordnungsanträge gehen der Abstimmung über Änderungsanträge und Hauptanträge vor.
- (4) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Neinstimmen übersteigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben dabei unberücksichtigt.

- (6) Die gültige Geschäftsordnung der Vertreterversammlung kann auf Beschluss durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung geändert werden.

§ 5 Rederecht und Wortmeldungen

- (1) Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung der sitzungsleitenden Person erhalten. Andere Teilnehmer erhalten das Wort nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Vertreterversammlung.
- (2) Die sitzungsleitende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außer der Reihe erhalten das Wort die Präsidentin/der Präsident, in ihrer/seiner Vertretung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sowie die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Berichterstatter.
- (3) Die Redezeit kann durch Beschluss der Vertreterversammlung begrenzt werden.

§ 6 Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie drei Beisitzerrinnen/Beisitzern. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in sein. Stellt sich kein/e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in zur Wahl, ist diese Funktion mit einer/m Psychologischen Psychotherapeutin/en zu besetzen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl ein erneuter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Gewählt ist als Präsidentin/Präsident oder als Vizepräsidentin/Vizepräsident, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin/Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Personen können auch in Abwesenheit kandidieren und gewählt werden, sofern eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie zur Kandidatur und gegebenenfalls zur Annahme der Wahl bereit sind.
- (5) Die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder übernimmt ein zuvor von der Versammlung gewählter Wahlausschuss von drei Personen, dem Kandidatinnen/Kandidaten für ein Vorstandsamt nicht angehören dürfen.
- (6) Tritt ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten wirksam zurück, so hat bei der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Neben den ihm durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Vorstand das Führen der laufenden Geschäfte der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident und im Verhinderungsfall das sie/ihn vertretende Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes bei Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Frist abgewichen werden. Auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorstand mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (4) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige und Vertreter der Aufsichtsbehörde hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand erstellt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Er kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Die Vertreterversammlung bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse soweit sie dies für die Erfüllung Ihrer Aufgaben für erforderlich hält. Ausschüsse verfügen in der Regel über mindestens 3 und höchstens 5 ständige Mitglieder. Sie beschließt darüber hinaus bei Bedarf über die Bildung von Kommissionen und deren Zusammensetzung.
- (2) Der Ausschuss/die Kommission wählt aus seiner/ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

- (3) Tritt ein Ausschuss-/Kommissionsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Ausschuss-/Kommissionsvorsitzenden wirksam zurück, so hat bei der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 9 Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter/in beruft die Sitzung des Ausschusses/der Kommission nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und leitet die Sitzung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss/die Kommission mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (3) Die Ausschüsse/die Kommissionen bereiten die Beratung und die Beschlüsse der Vertreterversammlung vor. Die Präsidentin/der Präsident ist über alle Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Sie/er oder das sie/ihn vertretende Vorstandsmitglied können an der Sitzung mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die von dem Protokollanten bzw. der Protokollantin und der/dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (2) Das Protokoll soll sich beschränken auf:
 - a) Tag der Sitzung, Tagesordnung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bzw. der Ausschüsse, Kommissionen und des Vorstands
 - e) Name der Antragsteller, Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse,
 - f) Erklärungen zum Protokoll.
- (3) Das Protokoll ist der Vertreterversammlung bzw. den Mitgliedern der Ausschüsse, Kommissionen und des Vorstands innerhalb von 14 Tagen zuzustellen und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versendung Einspruch mit Begründung und formulierten Änderungsvorschlägen bei der/dem Vorsitzenden erhoben wird. Über den Einspruch ist auf der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung, des Ausschusses, der Kommission oder des Vorstands zu entscheiden.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie der Ausschüsse und Kommissionen erhalten für die mit der Ausübung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung, deren Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 18.07.2005
die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Ilse Rohr, Präsidentin

Genehmigt aufgrund von § 14 Absatz 1 des SHKG
Saarländisches Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Saarbrücken, den 06.02.2006

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, Nr. 13, März 2006 freigegeben. Saarbrücken den 08.02.2006
Ilse Rohr, Präsidentin

